



Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!

**Ermittlung des wirtschaftlich
Berechtigten
nach dem Geldwäschegesetz (GwG)**

**für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹**

Stand: 1. November 2023

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhaltsverzeichnis

A.	Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?	3
B.	Der Vertragspartner ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft..	3
I.	Besonderheit 1: Der Vertragspartner ist eine Aktiengesellschaft.....	4
II.	Besonderheit 2: Es kann keine natürliche Person ermittelt werden.....	5
C.	Der Vertragspartner ist eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform.....	5
D.	Wie wird der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert?	6
E.	Fallbeispiele.....	7
➤	Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.).....	7
➤	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	7
➤	GmbH mit beteiligter GmbH	8
➤	Kommanditgesellschaft (KG).....	9
➤	GmbH und Co. KG	10
➤	GmbH mit AG als Gesellschafter.....	11
F.	Was ansonsten zu beachten ist.....	11

A. Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Verpflichtete haben zu prüfen, ob es in Bezug auf ihren Vertragspartner einen wirtschaftlich Berechtigten gibt (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz des Geldwäschegesetzes - GwG).

Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 Absatz 1 GwG definiert. Demnach ist als wirtschaftlich Berechtigter die **natürliche Person** anzusehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Absatz 3 GwG letztlich steht **oder** auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Es kann mehrere wirtschaftlich Berechtigte pro Vertragspartner geben. Zum Zweck der Identifizierung hat der Verpflichtete bestimmte Angaben von den wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und die Richtigkeit der erhobenen Angaben ist zu überprüfen (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz GwG in Verbindung mit §§ 11 Absatz 5, 12 Absatz 3 GwG).

B. Der Vertragspartner ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft.

Juristische Personen

- **e. V.** (Eingetragener Verein)
- **GmbH** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- **UG** (Unternehmensgesellschaft)
- **AG** (Aktiengesellschaft)
- usw.

Personengesellschaften

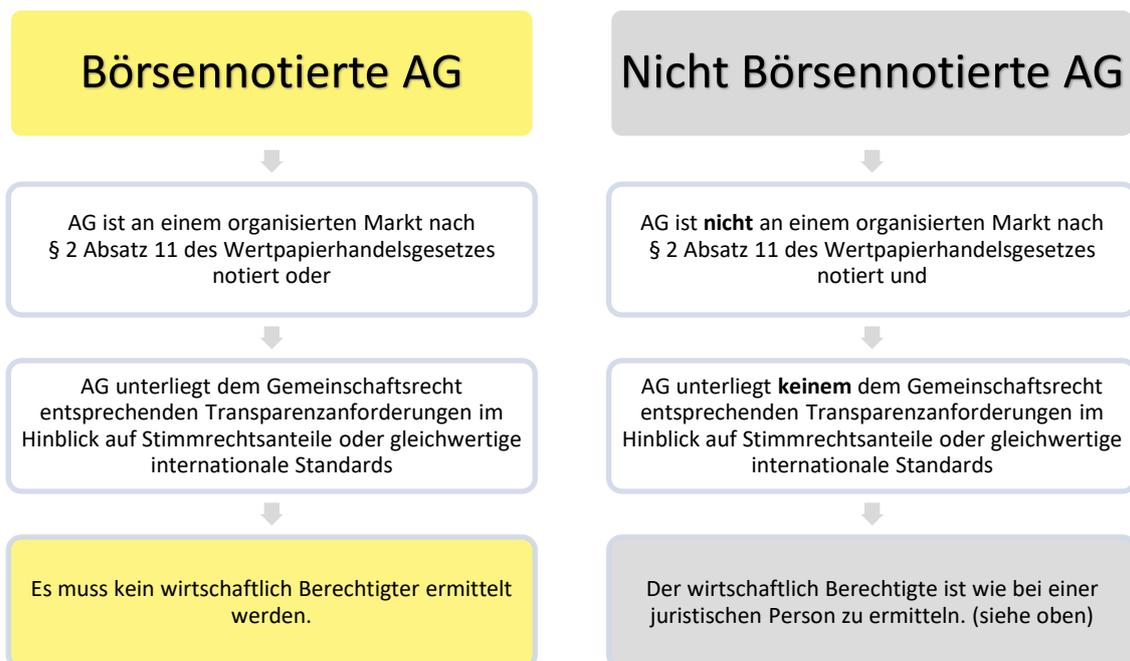
- **GbR** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)
- **OHG** (Offene Handelsgesellschaft)
- **KG** (Kommanditgesellschaft)
- usw.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, dann ist § 3 Absatz 2 GwG zu beachten:

- Der wirtschaftlich Berechtigte ist hier die natürliche Person, die mittelbar (zum Beispiel über zwischengeschaltete juristische Personen) oder unmittelbar mit **mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile** das Unternehmen kontrolliert.
- Unabhängig von der Höhe der Anteile am Unternehmen kann auch die Person der wirtschaftlich Berechtigte sein, die auf das Unternehmen **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt** (zum Beispiel durch Beherrschungsvertrag oder Bestimmung in der Satzung).

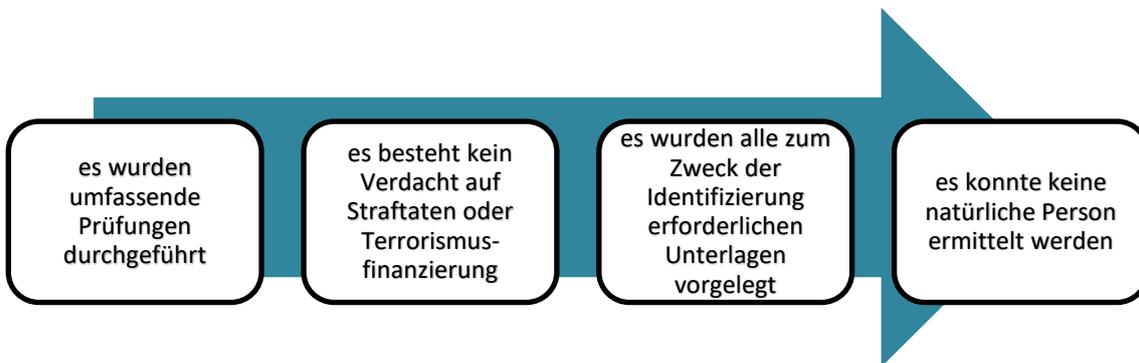
I. Besonderheit 1: Der Vertragspartner ist eine Aktiengesellschaft.

Wenn der Vertragspartner eine Aktiengesellschaft ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden:



II. Besonderheit 2: Es kann keine natürliche Person ermittelt werden.

Der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG (nur dann) als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen, wenn **keine natürliche Person ermittelt werden kann**.



Der Gesetzestext sagt hierzu:

„Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelt werden kann, **gilt** als wirtschaftlich Berechtigter der **gesetzliche Vertreter**, der **geschäftsführende Gesellschafter** oder der **Partner des Vertragspartners**.“

C. Der Vertragspartner ist eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird **oder** bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt gemäß § 3 Absatz 3 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und

- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung oder als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.

D. Wie wird der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert?

Folgende Angaben des wirtschaftlich Berechtigten müssen gemäß § 11 Absatz 5 GwG **mindestens** erfasst werden:

- Vorname,
- Nachname.

Zusatzangaben wie Geburtsdatum, Anschrift, etc. des wirtschaftlich Berechtigten dürfen jederzeit erfasst werden. Im Einzelfall - bei bestehendem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - müssen diese Zusatzangaben sogar erfasst werden.

Die Erhebung der Angaben hat bei dem Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen. **Eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht.**

Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen erhält man u. a. aus folgenden Dokumenten:

- Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag),
- Beteiligungsaufstellungen (Liste der Gesellschafter).

Zur Überprüfung der erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind (§ 12 Absatz 3 Satz 1 GwG). So ist im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

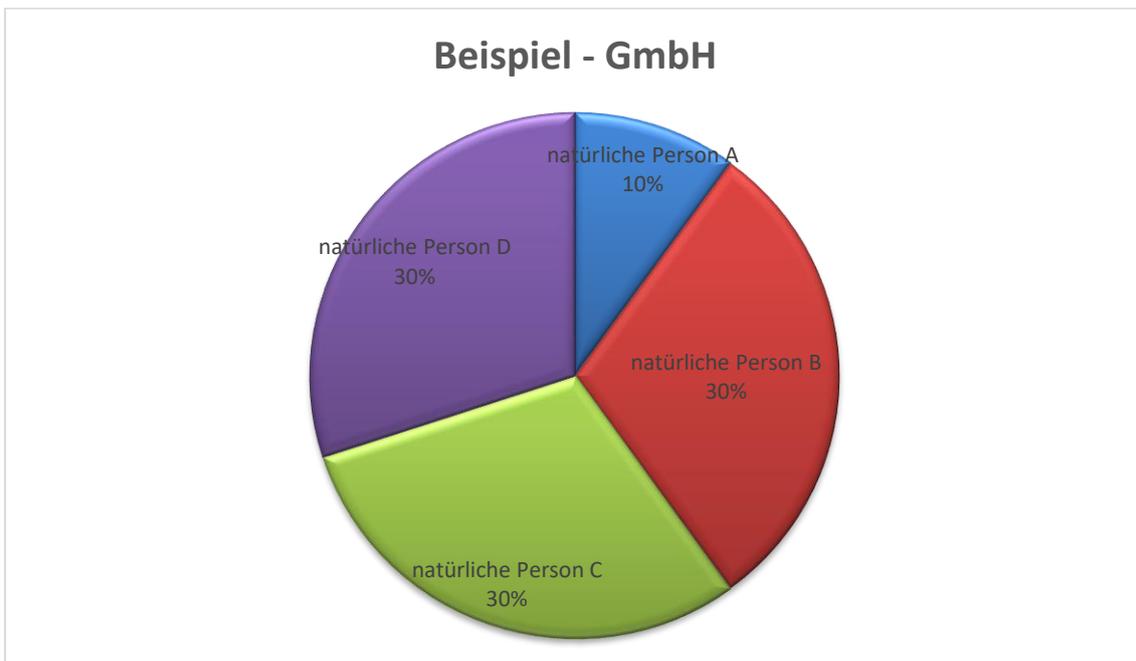
E. Fallbeispiele

Auf den folgenden Seiten werden Beispiele üblicher Unternehmenskonstellationen und deren wirtschaftlich Berechtigter dargestellt. Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen nur einen ersten Überblick ermöglichen.

➤ Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.)

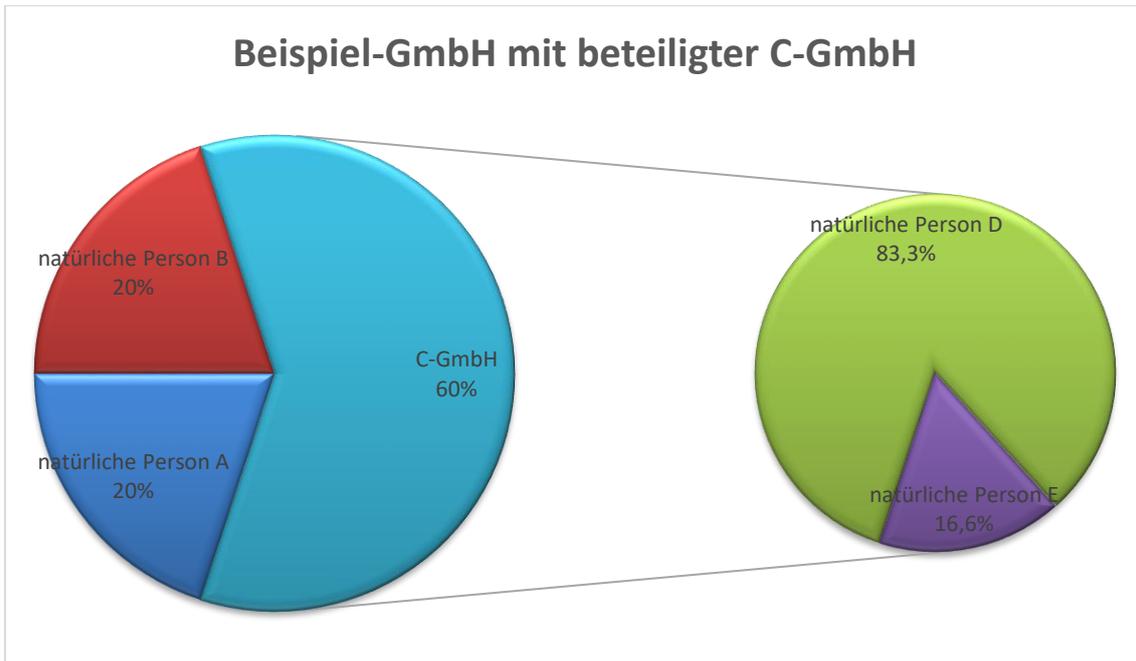
Bei Einzelunternehmern / eingetragenen Kaufleuten (e. K.) ist der wirtschaftlich Berechtigte die Person, auf die das Gewerbe angemeldet ist. Dies ist der Gewerbebeanmeldung oder dem Handelsregisterauszug zu entnehmen.

➤ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



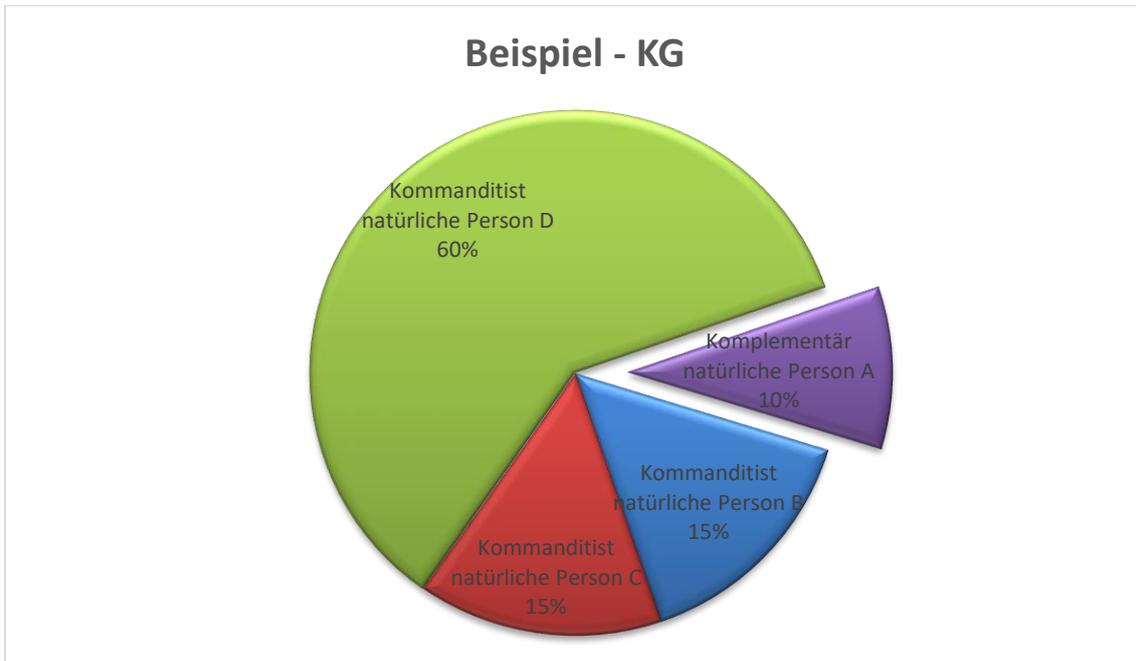
- Anteilseigner A muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da er 10% - und somit **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH hält.
- Anteilseigner B, C und D müssen als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils 30% - und somit **mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.

➤ GmbH mit beteiligter GmbH



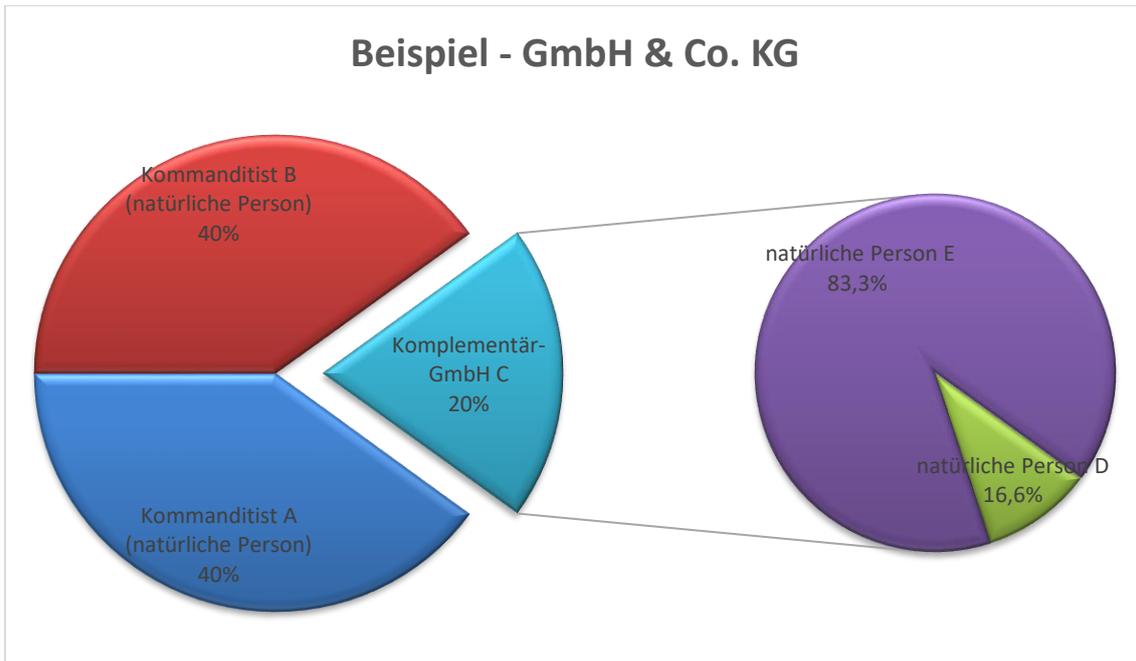
- Anteilseigner A und B müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie unmittelbar jeweils 20% - und somit **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Anteilseigner D muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden. Er hält 83,3% an der C-GmbH und übt somit die Kontrolle über die C-GmbH aus. Die C-GmbH wiederum übt die Kontrolle über die Beispiel-GmbH aus, da sie 60% - und somit mehr als 25% der Anteile an der Beispiel-GmbH hält. Somit ist D die natürliche Person, die **mittelbar die Beispiel-GmbH kontrolliert**.
- Anteilseigner E muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Da er keinen beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH hat, kann er auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH** ausüben.

➤ **Kommanditgesellschaft (KG)**



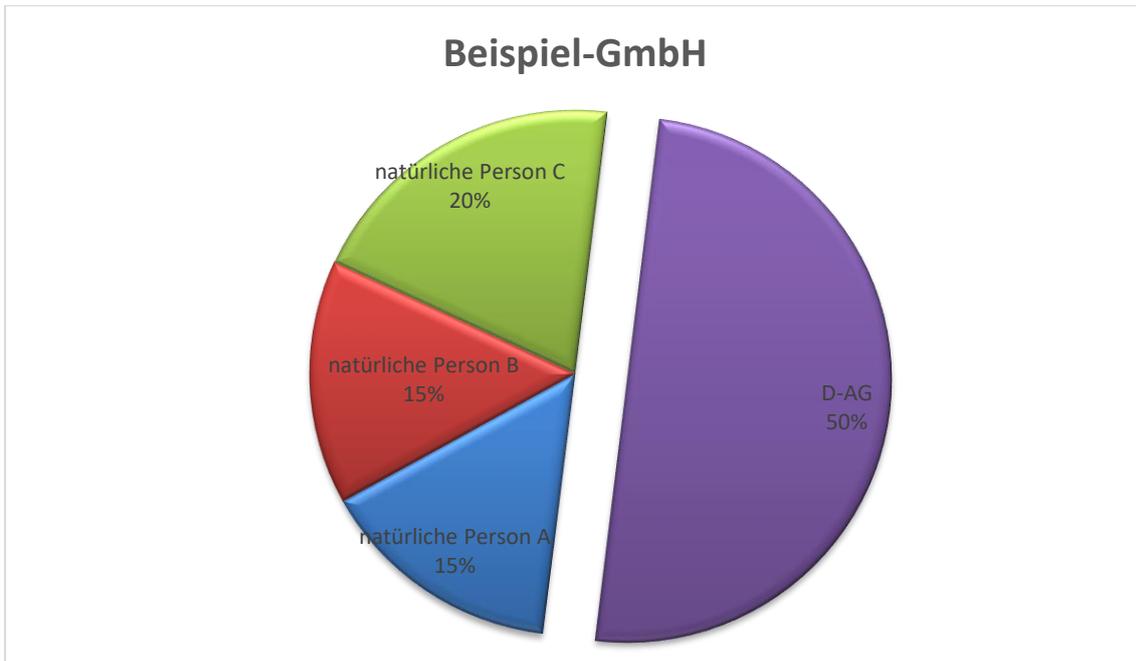
- *Hinweis: Eine natürliche Person als Komplementär ist auf Grund ihrer starken gesellschaftsrechtlichen Stellung unabhängig von der Höhe der Anteile an der KG als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.*
- Komplementär A muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG angegeben werden. Zwar hält er nur 10% der Anteile der KG, dennoch ist er als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG anzusehen, da er **Komplementär der Beispiel-KG** ist.
- Die Kommanditisten B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-KG angegeben werden, da sie jeweils 15% - und somit **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-KG halten.
- Der Kommanditist D muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG angegeben werden, da er unmittelbar 60% - und somit **mehr als 25%** der Anteile an der Beispiel-KG hält.

➤ GmbH und Co. KG



- *Hinweis: Da der Komplementär einer KG stets einen gesellschaftsrechtlich starken Einfluss auf die KG hat, gilt die natürliche Person, die die Komplementärgesellschaft beherrscht, als wirtschaftlich berechtigte Person der KG.*
- Die Kommanditisten A und B müssen als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH & Co. KG angegeben werden, da sie **unmittelbar** jeweils 40% - und somit **mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH & Co. KG halten.
- Anteilseigner E muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel GmbH & Co. KG angegeben werden. Er hält 83,3% an der Komplementär GmbH C und hat somit beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH. Die C-GmbH wiederum fungiert als Komplementär der Beispiel-GmbH & Co. KG. Aus der Stellung als Komplementär ergibt sich eine Kontrolle über die KG. Im Ergebnis kontrolliert die natürliche Person E die Beispiel-GmbH & Co. KG **mittelbar**.
- Anteilseigner D muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel GmbH & Co. KG erfasst werden. Da er keinen beherrschenden Einfluss auf die Komplementär-GmbH C hat, kann er auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH & Co. KG ausüben**.

➤ GmbH mit AG als Gesellschafter



- Anteilseigner A, B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils **nicht mehr als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Bei der D-AG (börsennotiertes Unternehmen) kann generell von weiteren Abklärungspflichten abgesehen werden. Es müssen keine weiteren natürlichen Personen hinter der AG ermittelt werden. (*Dies gilt nur, wenn die AG börsennotiert ist. – siehe hierzu: I. Besonderheit 1: Der Vertragspartner ist eine Aktiengesellschaft*)
- Da hier kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, tritt die Fiktion aus § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG ein (*siehe hierzu II. Besonderheit 2: Es kann keine natürliche Person ermittelt werden*)

F. Was ansonsten zu beachten ist

Die Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat immer **beim Vertragspartner** oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht (§ 11 Absatz 5 Satz 3 GwG).

Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten **offenzulegen**, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. **Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen** (§ 11 Abs. 6 GwG). Dies gilt entsprechend für die Vertragsparteien des durch Immobilienmakler vermittelten Rechtsgeschäfts, die nicht Maklervertragspartner sind.

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass der Vertragspartner seine Offenlegungspflichten nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat, besteht die **gesetzliche Pflicht, hierüber eine Verdachtsmeldung** zu erstatten (§ 43 Absatz 1 Nr.3 GwG)!

Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten ist zu beachten, dass nach § 8 Absatz 1 Satz 2 GwG auch die **getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur** des Vertragspartners zu erfolgen hat.

Im Fall eines so genannten „**fiktiven wirtschaftlich Berechtigten**“ (**s. o. B II.**) sind sowohl die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 GwG als auch etwaige **Schwierigkeiten**, die während des Überprüfungsvorgans aufgetreten sind, aufzuzeichnen.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) in der am 26.10.2023 gültigen Fassung.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel:

<https://rp-kassel.hessen.de/sicherheit/geldwaeschegesetz>